

Mandanten-Informationen zum Jahresende 2006

1. Allgemeine Informationen

Im Jahr 2006 hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Gesetzesänderungen vorgenommen, die durch den Abbau von Steuervergünstigungen und durch Steuererhöhungen geprägt sind. Beispiele sind die beschlossene Erhöhung der Umsatzsteuer sowie die Einführung der so genannten Reichensteuer.

1.01. Steuersätze und Steuertarife bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die Eckdaten für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer bleiben in 2007 gegenüber 2006 bis auf die Einführung einer Reichensteuer (vgl. 1.02) unverändert.

Für das Jahr 2007 gilt daher:

Natürliche Personen

Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer in der Grundtabelle	7.664 €
Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer in der Splittingtabelle	15.329 €
Eingangsteuersatz der Einkommensteuer	15,00 %
Spitzensteuersatz der Einkommensteuer	42,00 %
In der Grundtabelle anwendbar ab	52.152 €
In der Splittingtabelle anwendbar ab	104.304 €
Reichensteuer	45,00 %

Körperschaften

Steuersatz bei der Körperschaftsteuer	25,00 %
---------------------------------------	---------

Natürliche Personen und Körperschaften

Steuersatz beim Solidaritätszuschlag	5,50 %
--------------------------------------	--------

1.02. Reichensteuer

Ab 1. Januar 2007 erhöht sich die Einkommensteuer für Einkommen über 250.000 € bei Einzelveranlagung beziehungsweise 500.000 € bei Zusammenveranlagung. Für Einkünfte über dieser Höhe gilt dann der Spitzensteuersatz von 45 %. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinneinkünfte) werden von dieser Regelung ausgenommen.

1.03. Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Der Verlustrücktrag und der Verlustvortrag sind weiterhin nur mit Einschränkungen möglich:

Der Verlustrücktrag ist auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und auf die Höhe von 511.500,00 € (bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten in Höhe von 1.023.000,00 €) beschränkt.

Für den Verlustvortrag besteht eine Höchstgrenze von 1.000.000,00 € (bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten in Höhe von 2.000.000,00 €). Darüber hinaus ist eine Verlustverrechnung nur in Höhe von 60 % der verbleibenden positiven Einkünfte des Folgejahres möglich. Der nicht genutzte Verlustvortrag ist weiter vorzutragen. Mit diesen Vorschriften wird im Ergebnis eine Mindestversteuerung in Jahren mit positiven Steuerbemessungsgrundlagen erreicht.

Entsprechende Vorschriften gelten für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.

2. Tipps und Hinweise für Unternehmen und Unternehmer

2.01. Umsatzsteuererhöhung

Zum 1. Januar 2007 wird der allgemeine Steuersatz von derzeit 16 % auf 19 % erhöht. Der ermäßigte Steuersatz von 7 %, z.B. für Lebensmittel, wird dagegen beibehalten. Der erhöhte Steuersatz von 19 % ist grundsätzlich auf alle in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2007 ausgeführt werden. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es grundsätzlich nicht an.

Bei Leistungen, die in wirtschaftlich abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) geschuldet werden, ist die Höhe des Steuersatzes davon abhängig, ob die Teilleistungen noch in 2006 oder erst in 2007 erbracht werden. Teilleistungen setzen voraus, dass eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbare Leistung nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt wird. Eine Leistung ist in Teilen geschuldet, wenn für bestimmte Teile das Entgelt gesondert vereinbart wird. Weiterhin ist erforderlich, dass für die abgrenzbaren Teilleistungen eine Abnahme sowie eine gesonderte Abrechnung über die jeweilige Teilleistung erfolgt ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist auf vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Teilleistungen noch der niedrigere Steuersatz von 16 % anzuwenden.

Unternehmer, die eine umsatzsteuerliche Privatentnahme planen (z.B. PKW), sollten diese noch vor dem 1. Januar 2007 durchführen, um von dem derzeitigen Steuersatz zu profitieren.

2.02. Umsatzsteuererhöhung und Aufsichtsratsvergütungen

Der Umsatz eines Aufsichtsrats einer AG gilt erst zum Zeitpunkt der Hauptversammlung als ausgeführt. Auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres kommt es nicht an. Sofern die Hauptversammlung 2007 stattfindet, kommt der neue Steuersatz von 19 % zur Anwendung. Sind 2006 Anzahlungen oder Vorauszahlungen erfolgt, kommt es zu einer Nachversteuerung in Höhe der Steuersatzerhöhung von 3 %. Bei Aufsichtsräten in GmbH und Beiräten in anderen Gesellschaftsformen kommt es auf die Aufgaben an, die dieses Organ innehat. Je nachdem, welchem Geschäftsjahr die Aufgaben zugeordnet werden, wird auf diese Vergütung der bisherige oder schon der neue Steuersatz angewendet.

2.03. Dauerschuldverhältnisse

Damit Verträge über Dauerleistungen (z.B. Mietverträge) umsatzsteuerlich als Rechnung gelten, müssen sie die Rechnungsangaben gem. § 14 (4) UStG enthalten. Ausnahmen bestehen lediglich für die Angabe der Rechnungs- sowie Steuernummer, sofern die Verträge vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurden. Wenn Rechnungsangaben fehlen ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Oftmals ist in den Verträgen der Steuerbetrag nicht angegeben, sondern lediglich eine Formulierung wie beispielsweise: „Zzgl. 16 % USt. oder zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“. Damit solche Verträge als Rechnung anerkannt werden, muss in dem Zahlungsbeleg der korrekte Steuerbetrag genannt werden.

Zum Beispiel:

„Miete Januar für Objekt XY lt. Vertrag v. 1.1.2000, 1.190 € inkl. 190 € USt.“

Fehlen in dem Vertrag Rechnungsangaben muss ein Nachtrag verfasst werden, der die fehlenden Angaben enthält.

2.04. Kleinbetragsrechnungen

Zum 1. Januar 2007 wird Grenze für Kleinbetragsrechnung von 100 € auf 150 € (jeweils brutto) erhöht. Bei Kleinbetragsrechnungen

- muss nur der Leistende (nicht der Leistungsempfänger) angegeben sein,
- reicht die Angabe des Bruttobetrags aus,
- muss anstatt des Umsatzsteuerbetrages nur der Steuersatz angegeben sein,
- sind die Steuernummer/USt-Id. Nr. bzw. Steuernummer des Leistenden nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass in einer Rechnung, unabhängig ob über oder unter 150 € nur das Unternehmen als Leistungsempfänger genannt werden darf. Oftmals wird gerade bei Reisekosten, z.B. bei Hotelrechnungen, diejenige Person genannt, die die Leistung bezogen hat, z.B. Mitarbeiter XY. Diese Rechnungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

2.05. Aufbewahrungsfristen

Ebenso wie für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen gilt auch für Buchungsbelege wie Rechnungen, Rechnungsdurchschriften und Quittungen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Liegen keine Besonderheiten wie anhängige Gerichtsverfahren vor, brau-

chen die Unterlagen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1997 ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Termin noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Sechs Jahre hingegen sind z. B. empfangene Handels- und Geschäftsbriefe aufzubewahren.

Wenn Unterlagen für die Besteuerung bedeutsam sind, für die die vierjährige Festsetzungsfrist (gewöhnlich beginnend vier Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Einreichung der entsprechenden Steuererklärung) noch nicht abgelaufen ist, dürfen sie nicht vernichtet werden.

2.06. Betriebliche Kraftfahrzeuge

Die Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehörenden Pkw wurde ab dem 1. Januar 2006 neu geregelt. Die Neuregelung gilt auch für Leasingfahrzeuge. Der Wert der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs wird nur noch dann nach der 1 %-Bruttolistenpreismethode ermittelt, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Wer sein Fahrzeug bis zu 50 % betrieblich nutzt, muss die Privatnutzung anteilig mit den tatsächlichen Kosten ansetzen.

Die Frage, wie der private Nutzungsanteil zu ermitteln ist, wurde erst Mitte des Jahres durch ein BMF-Schreiben klargestellt. Danach kann der Nachweis des Umfangs der betrieblichen Nutzung in jeder geeigneten Form erfolgen, wobei auf bereits vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden kann. Dies können z.B. sein:

- Eintragungen in Terminkalendern,
- Abrechnungen gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern,
- Reisekostenaufstellungen sowie
- andere Abrechnungsunterlagen.

Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, kann die Glaubhaftmachung durch formlose Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten erfolgen. Dabei sollen Angaben über die betriebliche Nutzung (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes ausreichend sein.

Der betrieblichen Nutzung eines Kfz werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind. Auch die Fahrten zwischen Betrieb und Wohnung gehören dazu. Bei bestimmten ausgeübten Tätigkeiten kann auf einen Nachweis verzichtet werden, da offensichtlich ist, dass die Nutzung über 50 % liegt (z.B. Handwerker des Bau- und Baunebengewerbes und Handelsvertreter).

Die Überlassung eines Kfz zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer oder Vertreter von Kapitalgesellschaften (GmbH-Geschäftsführer, AG-Vorstände, Genossenschaftsvorstände) ist aus der Sicht des Unternehmens in vollem Umfang eine betriebliche Nutzung, d.h. die 1 %-Bruttolistenpreismethode kann immer angewendet werden.

Daneben kann der private Nutzungswert, sowohl für Mitunternehmer als auch für Angestellte, mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug angesetzt werden, die auf die zu erfass-

senden privaten Fahrten entfallen, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei sind die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert, laufend und zeitnah im Fahrtenbuch nachzuweisen. Für dienstliche Fahrten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit),

Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,

Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch. Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen. Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.

Der private Nutzungswert ist der Anteil an den Gesamtkosten zzgl. Umsatzsteuer des Kraftfahrzeuges, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht. Die Gesamtkosten sind als Summe der Nettoaufwendungen (einschließlich sämtlicher Unfallkosten) und Absetzungen für Abnutzung zu ermitteln. Den Absetzungen für Abnutzung sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch setzt daneben voraus, dass es später nicht mehr ohne großen Aufwand geändert werden kann. Ein erst im Nachhinein anhand von losen Notizzetteln erstelltes Fahrtenbuch wird nicht anerkannt. Daneben ist der Ausdruck einer mit Hilfe von MS-Excel erzeugten Datei nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, da die Datei nachträglich verändert werden kann.

2.07. Nutzung der degressiven AfA

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurde die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens befristet erhöht. Für nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt der degressive AfA-Satz das Dreifache (bisher Zweifache) des linearen AfA-Satzes, wobei dieser jedoch höchstens 30 % (bisher 20 %) betragen darf.

2.08. Buchführungsgrenzen

Die Umsatzgrenze für die steuerliche Buchführungspflichtgrenze ist von 350.000 € auf 500.000 € angehoben worden. Sie gilt erstmals für Umsätze der Kalenderjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Die Gewinngrenze liegt unverändert bei 30.000 €. Die steuerlichen Buchführungspflichten gelten für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwir-

te. Freiberuflich tätige Selbständige sind generell nicht buchführungspflichtig. Kaufleute im Sinne des HGB (z.B. GmbH, KG,...) sind schon nach HGB buchführungspflichtig.

2.09. Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

Eine vGA liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter kann eine vGA auch gegeben sein, wenn die Kapitalgesellschaft eine angemessene Leistung an ihn erbringt, für die aber eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung fehlt.

Eine vGA hat zur Folge, dass die Kapitalgesellschaft die Zuwendungen an den Gesellschafter nicht als Betriebsausgaben abziehen kann. Sie unterliegen auf der Ebene der Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Sie unterliegt beim Gesellschafter dem Halbeinkünfteverfahren, sofern sie das Einkommen der Körperschaft nicht gemindert hat, d.h. außerbilanziell wieder hinzugerechnet wurde.

Zukünftig wird eine vGA nur dann dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, soweit die vGA auf Ebene der leistenden Körperschaft das Einkommen nicht gemindert hat.

Vereinbarungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern bzw. zwischen Kapitalgesellschaften, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsverhältnis stehen, untersucht das Finanzamt im Allgemeinen sehr ausführlich. Achten Sie daher auf vorherige schriftliche Leistungsvereinbarungen und angemessene sowie gut dokumentierte Vergütungen. Halten Sie in Zweifelsfällen Rücksprache mit uns.

2.10. Neues Umwandlungssteuergesetz (SEStEG)

Durch das SEStEG hat das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) eine vollständige Neufassung erhalten. Betroffen von den Neuregelungen sind Umwandlungen und Einbringungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nach dem Tag der Verkündung des SEStEG erfolgt. Die Zustimmung des Bundesrates ist am 24. November 2006 erfolgt. Allerdings wurde das SEStEG bislang noch nicht von dem Bundespräsidenten unterzeichnet. Daher erfolgte bisher noch keine Verkündung im Bundesgesetzblatt.

- Durch das SEStEG soll das UmwStG europäisiert werden, d.h. der Anwendungsbereich wurde auf grenzüberschreitende Vorgänge mit Beteiligung von Rechtsträgern, die in anderen EU/EWR-Staaten ansässig sind, ausgedehnt. Auf Grund der Europäisierung entfällt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.
- Bei Umwandlungsvorgängen ist grundsätzlich der gemeine Wert (= Einzelveräußerungswert) anzusetzen. Auf Antrag können die übergehenden Wirtschaftsgüter zum Buchwert oder mit einem Zwischenwert angesetzt werden, soweit die spätere Besteuerung in Deutschland sichergestellt wird und keine Gegenleistung gegeben wird.
- Bei Einbringung in eine Kapitalgesellschaft mit einem Wertansatz unterhalb des gemeinen Wertes entstehen keine einbringungsgeborenen Anteile mehr. Stattdessen erfolgt eine rückwirkende Besteuerung des Anteilseigners, wenn die erhaltenen Anteile inner-

halb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert werden. Dieser Einbringungsgewinn mindert sich um jeweils $\frac{1}{7}$ für jedes bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile abgelaufene Jahr seit dem Übertragungstichtag. Mit der Nachversteuerung korrespondiert eine nachträgliche Erhöhung der Buchwerte auf Ebene der übernehmenden Körperschaft.

- Bei Verschmelzungen geht ein verbleibender Verlustvortrag der übertragenden Gesellschaft endgültig unter und kann lediglich im Rahmen einer etwaigen Wertaufstockung in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft genutzt werden.
- Darüber hinaus enthält das SEStEG weitere einschränkende Bedingungen für Umwandlungen.

3. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3.01. Kürzung der Entfernungspauschale

Ab 2007 werden die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Privatsphäre zugeordnet mit der Folge, dass die Kosten nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind. Da die vollständige Abschaffung der Entfernungspauschale zu besonderen Härten führen würde, sind Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer noch „wie“ Werbungskosten abziehbar. Daneben können Unfallkosten auf dem Arbeitsweg nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Kürzung der Entfernungspauschale ist auch bei der Berechnung des geldwerten Vorteils mit der 1 %-Bruttolistenpreismethode zu berücksichtigen, da unverändert für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ein Sachbezug in Höhe von 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zu berücksichtigen ist, die Entfernungspauschale als Minderung des Sachbezugs jedoch erst ab dem 21. Kilometer wirkt.

3.02. Pauschalversteuerung bei Sachgeschenken

Ab dem 1. Januar 2007 können Sachgeschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde - einheitlich für alle Sachgeschenke - pauschal mit 30 % versteuert werden. Der Betriebsausgabenabzug der abgeführten Steuer, die als Lohnsteuer gilt, teilt das Schicksal des zugrunde liegenden Sachaufwands. D.h. handelt es sich um abziehbare Aufwendungen (Geschenke an Arbeitnehmer), ist auch die 30%-ige Steuer als Betriebsausgabe abziehbar. Handelt es sich hingegen um nichtabziehbare Betriebsaufwendungen (Geschenke an Geschäftsfreunde), bleibt der Betriebsausgabenabzug auch für die Pauschalsteuer versagt.

Es ist ein jährlicher Freibetrag von 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr vorgesehen. Außerdem besteht eine Freigrenze von 10.000 € für die einzelne Zuwendung. Von der Regelung ausgenommen sind sog. Luxusgeschenke.

4. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

4.01. Abschreibungssätze und Erhaltungsaufwendungen

Die degressiven Abschreibungssätze für Mietwohnneubauten betragen bis zum 31. Dezember 2005 4,00 % für die ersten zehn Jahre bei Anschaffung/Bauantrag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006, 2,50 % für die folgenden acht Jahre und 1,25 % für die restlichen 32 Jahre.

Für Neufälle wurde diese Abschreibungsbegünstigung ab 1. Januar 2006 abgeschafft. Es gilt seitdem ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,00 %.

Die erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten bei Baudenkmalen betragen 9,00 % für die ersten acht Jahre und 7,00 % für die folgenden vier Jahre. Die Sätze gelten auch für Herstellungskosten im Zusammenhang mit Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

Bei Baumaßnahmen an vermieteten Gebäuden wird von lediglich abschreibungsfähigen Herstellungskosten ausgegangen, wenn die Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen (netto, ohne Umsatzsteuer) in zeitlicher Nähe zur Anschaffung (drei Jahre) 15,00 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen.

Bei vermieteten Gebäuden kann größerer Erhaltungsaufwand statt in voller Höhe im Jahr der Zahlung und in den folgenden zwei bis fünf Jahren gleichmäßig verteilt als Werbungskosten abgezogen werden.

4.02. Gewerblicher Grundstückshandel

Bei einem gewerblichen Grundstückshandel unterliegt der Gewinn nicht nur der Einkommensteuer, sondern unter Umständen auch der Gewerbesteuer. Von einem gewerblichen Grundstückshandel geht das Finanzamt in der Regel bei einem Verkauf von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Anschaffung oder Errichtung aus (sog. Drei-Objekt-Grenze).

Die Finanzämter sind jetzt ausdrücklich angewiesen, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes anzuwenden. Danach kann nun auch der Verkauf von weniger als vier Objekten in zeitlicher Nähe zu ihrer Errichtung zu einer gewerblichen Tätigkeit führen.

Bei Wohnobjekten (Ein-, Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen) gilt dies auch in diversen Bebauungsfällen (z.B. Teilung eines Zweifamilienhauses in zwei Eigentumswohnungen, die anschließend veräußert werden).

Der Bundesfinanzhof hat auch darauf hingewiesen, dass die Fünf-Jahres-Grenze nicht im Sinne einer starren Begrenzung zu verstehen ist. So gelten für branchenkundige Steuerpflichtige – dazu gehören z.B. Grundstücksmakler – deutlich strengere Maßstäbe. Bei ihnen nimmt der Bundesfinanzhof selbst dann einen gewerblichen Grundstückshandel an, wenn sie zwar innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes weniger als vier Objekte verkaufen, sich aber in relativ kurzer Zeit danach planmäßig weitere Verkäufe anschließen. Auch eine hohe

Zahl von Verkäufen außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums oder eine hauptberufliche Tätigkeit im Baubereich können Indizien für einen gewerblichen Grundstückshandel sein.

4.03. Verbilligte Vermietung

Beträgt die Miete weniger als 56 % der ortsüblichen Miete, ist die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Dabei sind die mit dem Mietwohngrundstück zusammenhängenden Kosten nur entsprechend dem entgeltlichen Teil als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar.

Steuerliche Nachteile können sich auch bei einer Miete ergeben, die zwar 56 % und mehr, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall ist anhand einer Prognoserechnung für einen Zeitraum von 30 Jahren nachzuweisen, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) besteht. Fällt diese Prognose positiv aus, sind die mit der verbilligten Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abziehbar. Bei einem negativen Ergebnis ist die Vermietung dagegen wieder in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; nur die auf den entgeltlichen Teil entfallenden Werbungskosten sind abziehbar.

4.04 Verschärfungen bei der Übertragung von Immobilien

Nach derzeitigem Recht werden Immobilien bei der Erb- und Schenkungssteuer mit einem deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Wert angesetzt. Ist die Immobilie hoch fremdfinanziert und wird die Schuld mit übertragen, kann unter Umständen noch anderes Vermögen steuerneutral mit übertragen werden. Zukünftig werden Schulden nur bis zum Wertansatz des Grundvermögens als Minderung berücksichtigt werden.

Bei dem Ansatz des Grund und Bodens wird bisher in der Regel der ermittelte Bodenrichtwert von 1996 abzüglich eines 20 %-igen Abschlags angesetzt. Ab dem 1. Januar 2007 wird dagegen der zeitnahe Bodenrichtwert abzüglich 20 % für den Abschlag maßgebend sein.

Bei vermieteten Gebäuden ermittelt sich der Steuerwert bisher mit dem 12,5-fachen der durchschnittlichen Jahresmiete der letzten drei Jahre. Zukünftig wird dagegen die im Zeitpunkt der Übertragung vereinbarte Miete maßgebend sein.

5. Tipps und Hinweise für die Besitzer von Kapitalvermögen

5.01. Vorsicht bei Steuersparmodellen

Die Vorweihnachtszeit ist auch die Zeit, in der Steuerpflichtigen besonders intensiv steuerbegünstigte Kapitalanlagen wie Anteile an Medienfonds, New Energy Fonds, Schiffsbeteiligungen oder Immobilienfonds angeboten werden.

Die Angebote sind häufig maßlos überteuert (z. B. „weiche Kosten“ bis 30,00 %). Weiterhin ist es aufgrund der Gesellschaftsverträge oft erst nach zahlreichen Jahren möglich, sich durch Verkauf oder Kündigung von den Beteiligungsanlagen zu trennen.

Die steuerliche Anerkennung zugewiesener Verluste ist unabhängig von der ab 11. November 2005 gültigen gesetzlichen Neuregelung in Frage gestellt. Nach der Neuregelung gem. § 15 b EStG sind Verluste im Zusammenhang mit Steuerspar- bzw. -stundungsmodellen nur insoweit steuerlich zu berücksichtigen, als sie als Verrechnungspotenzial für spätere Gewinne aus derselben Einkunftsquelle zur Verfügung stehen. Das bedeutet, Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet werden.

5.02. Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ab dem 1. Januar 2007 gesenkt, und zwar von bisher 1.370 € (Alleinstehende) bzw. 2.740 € (zusammen veranlagte Ehepaare) auf 750 € (Alleinstehende) bzw. 1500 € (zusammen veranlagte Ehepaare). Der Werbungskosten-Pauschbetrag beträgt auch ab 2007 weiterhin unverändert 51 € (Alleinstehende) bzw. 102 € (zusammen veranlagte Ehepaare).

Eventuelle gestellte Freistellungsaufträge werden automatisch reduziert. Neue Freistellungsaufträge brauchen daher nur erteilt werden, wenn das neue Freistellungsvolumen anderweitig als bisher verteilt werden soll.

5.03. Nachweis von Kapitaleinkünften

Die Kreditinstitute haben jährlich eine zusammenfassende Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und über private Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren auszustellen. Bitte bewahren Sie diese Bescheinigung für Ihre Einkommensteuererklärung sorgfältig auf.

6. Weitere Tipps und Hinweise

6.01. Kinderbetreuungskosten

Begünstigt sind alle Kosten, die für die Betreuung eines Kindes anfallen. Hierzu gehören z.B. die Kosten für den Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einer Tagesmutter, nicht aber für Unterricht oder für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen.

Zwei Drittel dieser Kosten, höchstens 4.000 € je Kind, sind wie Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bzw. wie Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar, wenn sie wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern anfallen; ein Drittel der Kosten wird nicht berücksichtigt. Der Abzug setzt voraus, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahr (ab 2007: 25 Jahre) eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Grundsätzlich können alle Eltern mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren - unabhängig von ihrer Erwerbstätigkeit - zwei Drittel, höchstens 4.000 € der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abziehen.

6.02. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Der Abzugsrahmen des § 35a (2) EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2006 erweitert.

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag
Mini-Job im inländischen Privathaushalt	10 % der Aufwendungen, höchstens 510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im inländischen Privathaushalt	12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 €
Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Gärtner, Fensterputzer, Pflegeleistungen) in einem inländischen Privathaushalt oder im Haushalt der gepflegten Person.	20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € (1.200 € für Pflegeleistungen bei Nachweis der Pflegebedürftigkeit).
Handwerkerleistungen im inländischen Privathaushalt.	20 % der Aufwendungen ohne Material, höchstens 600 €

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören u.a.: Malerarbeiten, Reparaturen und Wartung von Heizgeräten. Auch Kontrollaufwendungen wie die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen sind begünstigt. Bei haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen müssen die Rechnungen vorgelegt und deren unbare Zahlung nachgewiesen werden.

6.03. Elterngeld

Das Elterngeld erreicht alle Eltern, die sich Zeit für ihr Neugeborenes nehmen und auf Einkommen verzichten. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate Elterngeld allein beziehen, zwei weitere Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert. Ersetzt werden 67 % des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, maximal 1.800 €, im Monat. Elternteile, bei denen das bereinigte Nettoeinkommen nach der Geburt oberhalb von 2.700 € liegt, erhalten ebenso wie Elternteile, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 €.

6.04. Häusliches Arbeitszimmer

Bisher können Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in unbegrenzter Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist. Ist das Erfordernis des Mittelpunkts der gesamten Tätigkeit nicht erfüllt, besteht ein auf 1.250 € beschränkter Abzug, sofern die betriebliche oder berufliche Nutzung mehr als 50 % der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ausmacht oder ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht. Diese beschränkte Abziehbarkeit wird zum 1. Januar 2007 gestrichen. Ab dem 1. Januar 2007 können Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur noch geltend gemacht werden, falls das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt.

6.05. Verbindliche Auskunft

Bisher konnten die Finanzämter außerhalb der bestehenden Regelungen der Abgabenordnung (AO) Auskünfte mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse bestand. Durch das Föderalismus-Begleitgesetz vom 5. September 2006 wurde die AO erweitert und die Befugnis der Finanzämter, im Einzelfall verbindliche Auskünfte zu erteilen, ausdrücklich gesetzlich geregelt. Wie bisher steht die Erteilung einer verbindlichen Auskunft im Ermessen der Finanzbehörde.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 führt der Gesetzgeber nun eine Gebührenpflicht ein. Die Begründung der großen Koalition ist, dass die neuen Steuer-Regeln so kompliziert seien und es mehr Anfragen von Steuerpflichtigen geben wird, die zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen. Abgerechnet werden sollen die Anfragen nach dem Gegenstandswert der Steuerangelegenheit. Wenn der Gegenstandswert nicht geschätzt werden kann, betragen die Gebühren 50 € je angefangene halbe Stunde, mindestens 100 €.

7. Reformprojekte

7.1. Unternehmenssteuerreform

Die Große Koalition plant eine Unternehmenssteuerreform, die zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll.

Folgende Eckpunkte stehen aktuell zur Diskussion:

- Der Körperschaftsteuersatz soll auf 15 % und die Messzahl zur Berechnung der Gewerbesteuer soll so abgesenkt werden, dass eine steuerliche Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften von durchschnittlich 29,83 % (statt bisher 38,65 %) erreicht wird.
- Es wird eine Zinsschranke eingeführt. D.h. Zinsaufwendungen können nur bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Mio. € gewinnmindernd geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird der negative Saldo aus Finanzierungsaufwendungen und Kapitalerträgen steuermindernd nur erfasst, wenn er 30 % des Gewinns (vor Zinsaufwand und Zinsertrag) nicht übersteigt. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen können vorgetragen werden. Durch Ausnahmeklauseln soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in der Krise oder Unternehmen mit dauerhaft niedrigen Umsatzrenditen nicht unangemessen belastet werden.
- Kapital- und Personengesellschaften sollen durch Angleichung der tatsächlichen tariflichen Belastung steuerlich weitestgehend gleich behandelt werden. Für die Inhaber von Einzel- und Personenunternehmen soll es ebenfalls eine Tarifreduzierung auf rd. 29 % geben, soweit sie ihre Gewinne im Unternehmen belassen.
- Die 50%-ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen sollen alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25 % berücksichtigt werden.

- Die gezahlte Gewerbesteuer soll nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Allerdings soll der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer von heute 1,8 auf 3,8 erhöht werden, so dass kleine und mittlere Personenunternehmen und -gesellschaften entlastet werden.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter sollen zukünftig bei Unternehmen mit einem Betriebsvermögen größer als 204.517 € nicht mehr sofort abschreibbar sein.
- Die degressive Abschreibungsmethode soll wegfallen.
- Steuervereinfachung durch den Wegfall komplizierter Regeln.

7.02. Gemeinnützigkeitsrecht

Die Bundesregierung plant ein Programm zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Eckpunkte stellen sich wie folgt dar:

- Einführung eines neuen Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 €. Den Abzug kann geltend machen, wer monatlich 20 Zeitstunden im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreut.
- Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale von 1.848 € auf 2.100 €.
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.
- Verbessertes Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine.
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften von insgesamt 30.678 € auf 35.000 € Einnahmen im Jahr.
- Anhebung des Höchstbetrags für die Erstausrüstung von Stiftungen mit Kapital von 307.000 € auf 750.000 €.
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
- Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen.
- Bessere Abstimmung der förderwürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.
- Bürokratieabbau im Spendenrecht.

7.03. Abgeltungssteuer

Nach dem derzeitigen Stand soll ab 2009 auf alle Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % erhoben werden. Das derzeitige Halbeinkünfteverfahren würde dann entsprechend nicht mehr gelten. Hinsichtlich der Veräußerung von Kapitalanlagen ist auch eine Abschaffung der einjährigen Spekulationsfrist geplant. Eine Einbeziehung der Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien in den Geltungsbereich der Abgeltungssteuer ist nicht geplant.

Kiel, 19. Dezember 2006
Jo.